



Statuten Förderverein Netzwerk Hasliberg

Artikel 1 Name und Sitz

Netzwerk Hasliberg ist ein ideeller, gemeinnütziger sowie politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist Hasliberg.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck von Netzwerk Hasliberg unterstützen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur per Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens bis Jahresende schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls per Ende eines Geschäftsjahres bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen.

Artikel 3 Zweck

Netzwerk Hasliberg bezweckt:

- die langfristig orientierte Förderung von Hasliberg als naturnahes, familienfreundliches Erholungsgebiet sowie die wirtschaftliche Stärkung als Wohn- und Arbeitsraum auf der Basis von Strategie und Massnahmenplan der Gemeinde
- die Unterstützung und Förderung einheimischer Ressourcen und Potenziale, welche zur Qualität, Vielfalt und kulturellen Bereicherung von Hasliberg beitragen
- die Vernetzung und Intensivierung der Kontakte von Zweitheimischen untereinander wie auch zwischen Einheimischen, Zweitheimischen, Stammgästen und lokalen Behörden/Organisationen
- die Diskussion und Einbringung grundlegender Anliegen von allgemeinem und öffentlichem Interesse

Artikel 4 Aktivitäten

Die Förderung und Unterstützung kann erfolgen durch:

- Kommunikation/Austausch mit Behörden und lokalen Organisationen inkl. Tourismusinstitutionen, durch Einbringen von Ideen, Stellungnahmen zu Projekten und Vorhaben usw.
- persönliches und ideelles Engagement der Mitglieder bei Projekten der Gemeinde und lokaler Organisationen
- Projekte, finanziert durch reguläre Mitgliederbeiträge und freiwilliges, projektbezogenes Sponsoring oder Patenschaften der Mitglieder sowie durch das Einbringen von Spendenanträgen bei externen Sponsoren, Stiftungen usw.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung (im Regelfall durch elektronische Übermittlung, auf Wunsch schriftlich). Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dieser stellt den Vereinsmitgliedern solche Anträge bis 10 Tage vor der Versammlung zu.

Ausserdem können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

- der Vorstand
- mindestens 20 Mitglieder. Diese haben anzugeben, worüber Beschluss gefasst werden soll. Die Mitgliederversammlung hat spätestens innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der Stimmenzähler für die jeweilige

Mitgliederversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsorgans
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheid über Förderbeiträge, welche im Einzelfall Fr. 2000.- übersteigen und im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bekannt sind
- Erlass und Revision der Statuten inkl. Anhang und allfälliger weiterer Reglemente
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen inkl. Anhang und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder nötig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist möglich (mit schriftlicher Vollmacht), wobei eine Person nicht mehr als die Vertretung einer Stimme übernehmen kann. Über jede Mitgliederversammlung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 - 9 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Es wird soweit möglich eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Einheimischen und Zweitheimischen angestrebt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. Er regelt auch die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen. Er legt ein Jahresbudget fest, basierend auf den zu erwartenden Mitgliederbeiträgen und Sponsoringeinnahmen sowie den Kosten für die Vereinsführung. An der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Orientierung über dieses Budget. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Förderbeiträge bis Fr. 2000.- im Einzelfall. In Ausnahmefällen kann er auch über höhere Förderbeiträge entscheiden, sofern sie im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht bekannt sind und im Rahmen des

Jahresbudgets liegen. Der Vorstand kann auch themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen. Er entscheidet zudem über den Ausschluss von Mitgliedern, wobei ein Ausschluss nur nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen kann. Ausgenommen von diesen Anhörungen sind Beendigungen von Mitgliedschaften gemäss Artikel 2.

3. Der Vorstand strebt bei seinen Beschlüssen Einstimmigkeit an. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder (allenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin). Der Vorstand arbeitet grundsätzlich unentgeltlich, wobei anfallende Spesen aus der Vereinskasse entschädigt werden.

Artikel 8 Rechnungsprüfungsorgan

Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Vereinsmitgliedern oder aus einer Treuhandgesellschaft. Es prüft die Vereinsrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9 Mitgliederbeitrag, Vereinsvermögen und Haftung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für natürliche Personen und Paarmitglieder sowie für juristische Personen werden im Anhang zu den Statuten festgelegt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus anderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten und ist dauernd dem Zweck gemäss Art. 3 gewidmet. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer andern juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung (gemeinnütziger Zweck und steuerbefreit) sowie mit Sitz in der Region zugewendet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten inkl. Anhang sind an der Gründungsversammlung vom 28.05.2016 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2022 revidiert worden.

Die Co-Präsidenten des Fördervereins Netzwerk Hasliberg:

Andres Corrodi

Armin Gallati



**Förderverein Netzwerk Hasliberg:
Anhang zu den Statuten vom 28.05.2016**

Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens Fr. 50.-,
für Paarmitglieder mindestens Fr. 80.- und für juristische Personen mindestens Fr. 100.-.